

## RECHTSVERORDNUNG

### zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone in der Stadt Alzey, Stadtteil Heimersheim

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2; 8 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. Abs. 4 und 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. Nr. 22, Seite 291), erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Das Anwesen in Alzey-Heimersheim, Sonnenbergstraße 60, wird gem. § 8 Abs. 1 2. Halbsatz DSchPflG als Denkmalzone im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DSchPflG unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Denkmalzone umfaßt in der Gemarkung Heimersheim, Flur 1 Nr. 142 und ist in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnet.

(3) Die Unterschutzstellung gilt auch für die innerhalb der Denkmalzone befindlichen Bauwerke, die im Einzelfall nicht als Kulturdenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 2

##### Schutzzweck

(1) Bei dem Anwesen handelt es sich um ein, von der ländlich-bäuerlichen Baukunst geprägtes, typisch rheinhessisches Bauerngehöft, das die Eigenart der Bauform in Rheinhessen zu seiner Entstehungszeit erkennen läßt.

(2) Das zweigeschossige Wohnhaus steht traufständig zur Straße und wird von einem Walmdach geschlossen. Bemerkenswert ist das aufwendige Fachwerk mit zahlreichen gebogenen Streben auf der Giebelseite und die durch Rauten betonten Brüstungsfelder. Der sich nördlich anschließende Westflügel besteht aus einer gut erhaltenen Hofbebauung, die aus der Zeit des Hauptwohnhauses stammt. Charakteristisch ist die Geschlossenheit der Hofanlage zur Straße hin, mit dem großen Hoftor (sogenannte rheinhessische Toranlage).

(3) An der Erhaltung und Pflege des Hauptwohngebäudes, der rheinhessischen Toranlage sowie der westlichen Hofbebauung besteht aus wissenschaftlich und künstlerischen Gründen (Zeugnisse handwerklichen und technischen Wirkens) sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit ein öffentliches Interesse. Daneben ist das Erscheinungsbild des Gesamtanwesens durch seine Geschlossenheit ortsbildprägender Natur. Aus städtebaulichen Gründen und zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit besteht auch am Schutz dieses, die Gemeinde kennzeichnenden Merkmals ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a, c, 2 a und b des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes).

§ 3  
Genehmigungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§§ 1 u. 2 dieser Verordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
- c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

§ 4  
Anzeigepflicht

(1) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter § 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 3 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmales hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

§ 5  
Weitergehende Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes;  
Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

(1) Neben den in §§ 3 und 4 dieser Rechtsverordnung wiedergegebenen Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes gelten die übrigen, auf geschützte Kulturdenkmäler anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Durch die Genehmigung nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 3 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

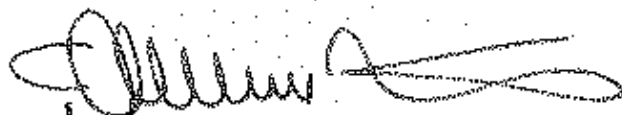
§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler insbesondere die Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz können gemäß § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000.-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000.-- DM belegt werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 14. Sep. 1988  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
In Vertretung



(Zuber)  
Erster Kreisdeputierter

62

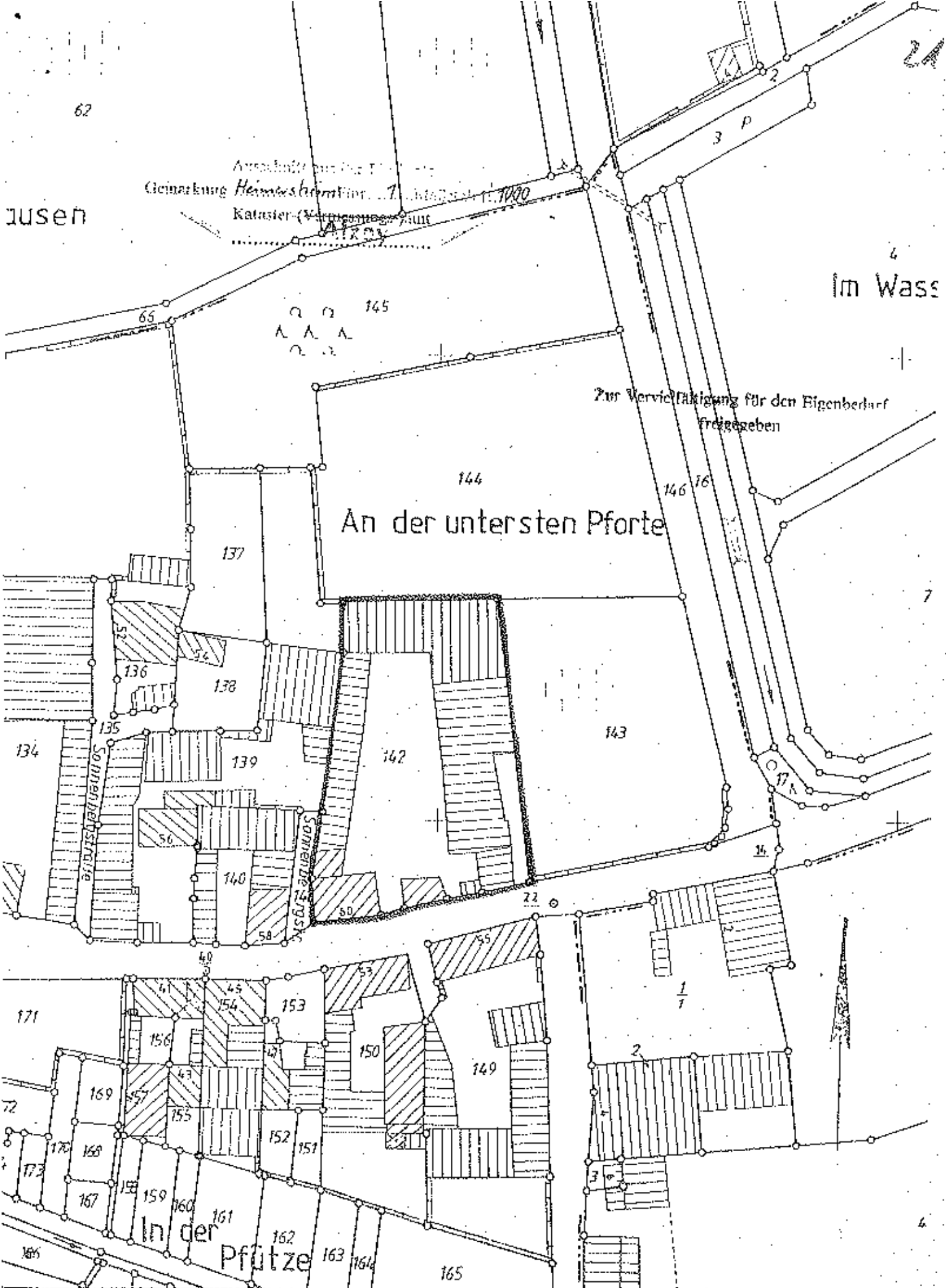
ausen

Anschrift zur Zeit d. ...  
Gemarkung **Heinrichshörn** Nr. 7. 1870  
Kataster (Verzeichnis) 1870

Im Wass

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf  
freigegeben

An der untersten Pforte



2 197 191 192 194 204 166 34,3 205 34,1  
 45.3414 C